

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 10. März 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBl II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2004 (KWMBI II S. 2395), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen §§ 11 bis 15 werden zu den §§ 10 bis 14
3. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden aufgehoben.
4. Die bisherigen §§ 18 bis 28 werden zu den §§ 15 bis 25.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 3 Übergangsregelung

Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Schwerpunkten Lern- und Verhaltensstörungen, Gerontologie und Medienpädagogik eingeschrieben sind, können diese Zusatzqualifikationen nach den bisherigen Vorschriften erwerben, längstens jedoch innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 9. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 24.02.2005, Nr. X/4-5e65c(2)-10b/6 988.

Augsburg, den 10. März 2005

I. V.

gez.

(Prof. Dr. Alois Loidl)

- Prorektor -

Die Satzung wurde am 10. März 2005 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. März 2005 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. März 2005.